

Bundesrat

Drucksache 619/93

31.08.93 22 Seiten

EG - U - Wi

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen

KOM(93) 202 endg.; Ratsdok. 8347/93

613/93

KEP-AE-Nr. 932486

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 31. August 1993 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.)

Die Vorlage ist vom Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 03. August 1993 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt eine Beschlußfassung durch den Rat im November 1993 an.

Hinweis: vgl. Drucksache 247/90 = AE-Nr. 900755 und Drucksache 287/92 = AE-Nr. 921173

BEGRÜNDUNG

1. Mit dem vorliegenden Vorschlag sollen die bestehenden Verordnungen (EWG) Nr. 594/91 und (EWG) Nr. 3952/92 konsolidiert und die Kontrollen, die aufgrund der in Kopenhagen beschlossenen Änderung des Montrealer Protokolls erforderlich werden, in der Gemeinschaft durchgeführt werden. Gemäß einer Entscheidung der Parteien des Protokolls vervollständigt der Vorschlag die Gesetzgebung der Gemeinschaft durch eine obligatorische Zurückgewinnung von gebrauchten ozonabbauenden Stoffen in bestimmten Fällen.
2. Die Verordnung (EWG) Nr. 594/91 des Rates vom 4. März 1991 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3952/92⁽²⁾, sieht mengenmäßige Beschränkungen für die Produktion und den Verbrauch der Fluorchlorkohlenwasserstoffe 11, 12, 113, 114 und 115 sowie von anderen vollhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen, Halonen, Tetrachlorkohlenstoff und 1,1,1-Trichlorethan vor. Sie beruht auf dem Montrealer Protokoll über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, das 1990 in London angepaßt und geändert und 1992 in Kopenhagen erneut angepaßt wurde. Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten sind Vertragsparteien des Montrealer Protokolls.
3. Die Gruppe für wissenschaftliche Evaluierung des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (UNEP) hat festgestellt, daß das Loch in der Ozonschicht über der Antarktis 1991 genauso tief und ausgedehnt war wie in den Jahren 1987, 1989 und 1990. Erstmals haben Beobachtungen in der Antarktis bestätigt, daß der Abbau von Ozon mit einer Zunahme der ultravioletten Strahlung auf der Erde einhergeht. Ferner wird die Ozonschicht in der Stratosphäre rascher abgebaut als erwartet und über dichtbesiedelten Gebieten in Europa und Nordamerika wird eine Abnahme der Ozonkonzentration festgestellt. Nach den für die Zeitspanne 1979 bis 1991 mit Hilfe des TOMS-Satellitenspektrometers bei 45° nördlicher Breite gemessenen Daten betrug die Ausdünnung der Ozonschicht zwischen Dezember und März, umgerechnet auf 10 Jahre, durchschnittlich 5,5 % (Niedrigstwert 2 %, Höchstwert 8 %). Darüber hinaus wird erwartet, daß die Konzentration von Chlor in der Stratosphäre von derzeit 3,3 ppbv auf 4,1 ppbv im Jahr 2000 ansteigen wird. Dieser Anstieg der Chlor-Konzentration wird durch die Emissionen verursacht, die vor der Entdeckung des Ozonlochs über der Antarktis erfolgten, und wird selbst dann eintreten, wenn alle Parteien das Protokoll in der geänderten Fassung von 1990 anwenden. Um diese Höchstbelastung mit Chlor und die damit verbundenen Auswirkungen auf die Umwelt zu verringern, sind strengere und umfassendere Kontrollen erforderlich, die gegebenenfalls rasch durchgeführt werden können.

(1) ABl. Nr. L 67 vom 14. 3.1991, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 405 vom 31.12.1992, S. 41.

4. Vor dem Hintergrund dieser wissenschaftlichen Erkenntnisse haben die Vertragsparteien 1992 in Kopenhagen u.a. beschlossen, die bestehenden Kontrollen bei Fluorchlorkohlenwasserstoffen, Halonen, Tetrachlorkohlenstoff und 1,1,1-Trichlorethan zu verschärfen und die Kontrollen bei Methylbromid, teilhalogenierten Bromfluorkohlenwasserstoffen und teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen auszudehnen. Mit Ausnahme der teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffe, die vorübergehend benötigt werden, um die anderen Stoffe, die die Ozonschicht stärker schädigen, zu ersetzen, und der Methylbromide, bei denen derzeit die Forschungsarbeiten noch im Gang sind, werden all diese Stoffe mit Wirkung vom 1. Januar 1996 weltweit verboten.
5. Die Ratifikation der Kopenhagener Änderung des Montrealer Protokolls und seine Durchführung in der Gemeinschaft stehen in völligem Einklang mit dem fünften Umweltaktionsprogramm der Gemeinschaft, in dem unterstrichen wird, daß der Verzicht auf ozonabbauende Stoffe über die auf internationaler Ebene getroffenen Vereinbarungen hinaus beschleunigt werden muß⁽³⁾. Was den Verzicht auf Fluorchlorkohlenwasserstoffe, Halone, Tetrachlorkohlenstoff und 1,1,1-Trichlorethan anbelangt, so werden die in Kopenhagen beschlossenen Anpassungen in der Gemeinschaft durch die Verordnung (EWG) Nr. 3952/92 des Rates umgesetzt. Gemäß dieser Verordnung wird ein Jahr früher als im Montrealer Protokoll vorgesehen auf Fluorchlorkohlenwasserstoffe und Tetrachlorkohlenstoff verzichtet. Hinsichtlich der Kontrollen bei Methylbromid, teilhalogenierten Bromfluorkohlenwasserstoffen und teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen wird die Kommission einen neuen Vorschlag für eine Verordnung vorlegen müssen, in dem auch auf das Problem der Rückgewinnung verwendeter Stoffe für den Wiederverwertungsprozeß oder zum Zwecke der sicheren Vernichtung eingegangen wird.
6. Das langfristige Ozonabbaupotential der im Montrealer Protokoll aufgeführten geregelten Stoffe ist beträchtlich, schwankt jedoch sowohl zwischen den verschiedenen Gruppen als auch innerhalb der einzelnen Gruppen. Die Werte liegen für FCKW zwischen 0,6 und 1,0, für Halone zwischen 3,0 und 10,0, für teilhalogenierte Bromfluorkohlenwasserstoffe zwischen 0,1 und 14,0 sowie für teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe (H-FCKW) zwischen 0,005 und 0,52 und betragen 1,1 bei Tetrachlorkohlenstoff, 0,1 bei 1,1,1-Trichlorethan und 0,7 bei Methylbromid.
7. Es gibt zwingende, umweltrelevante Gründe dafür, über die Kopenhagener Änderung hinauszugehen und in der Gemeinschaft strengere Kontrollen durchzusetzen, um die Auswirkungen der festgestellten Spitzenwerte der Chlorkonzentration zu verringern. Bis die genauen Auswirkungen dieser bisher noch nie aufgetretenen hohen Chlorkonzentrationen erforscht und bekannt sind, ist es für den Erlass von Rechtsvorschriften oder sonstigen Maßnahmen zur Verringerung der dadurch verursachten Umweltschäden zu spät. Darüber hinaus wird die Chlorkonzentration mindestens zehn Jahre lang auf diesem außergewöhnlich hohen Niveau bleiben, bevor ein deutlicher Rückgang eintreten wird. Die Gemeinschaft wird sich daher noch mindestens zwanzig Jahre lang mit einem hohen Unsicherheitsfaktor konfrontiert sehen.

(3) KOM(92) 23 endg. VOL. II, 3.4.1992, S. 46, 48, 87 und 90.

8. Die Weltorganisation für Meteorologie hat kürzlich Daten veröffentlicht (Pressemitteilung Nr. 507), die mit ihrem System zur weltweiten Ozonüberwachung (Global Ozone Observing System) ermittelt wurden. Im Bereich von Skandinavien und Mitteleuropa bis zur asiatischen Pazifikküste waren die Ozonwerte demnach in der ersten Hälfte des Monats März 1993 um 20-25 % niedriger als das langjährige Mittel in diesem Gebiet. Für den Bereich zwischen dem 45. und dem 65. nördlichen Breitengrad ergibt sich in den letzten 14 Jahren (von 1979 bis 1993) ein ständiger Rückgang des jeweils im Winter gemessenen Gesamt-Ozongehalts. Im Winter 1992-93 betrug der durchschnittliche Rückgang über 14 %. Unglücklicherweise resultiert dieser ständige und stetig zunehmende Abbau der Ozonschicht aus unserer Unfähigkeit, kurzfristige Kontrollen der Produktion von FCKW und Halonen einzuführen. Bis zum Jahr 2000 werden die Umweltbeeinträchtigungen durch den noch nie vorher dagewesenen Chlorgehalt in der Atmosphäre selbst durch strenge Kontrollen von teilhalogenierten Bromfluorkohlenwasserstoffen, teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen und Methylbromid nicht gemildert werden können. Mit den in diesem Vorschlag vorgestellten Kontrollen soll jedoch sichergestellt werden, daß sich die Ozonschicht so schnell wie möglich regenerieren kann.
9. Durch H-FCKW und Methylbromid verursachte Chlor- und Bromemissionen werden, wenn nicht unverzüglich gehandelt wird, in den nächsten zwanzig Jahren nachhaltig zur Zerstörung der Ozonschicht beitragen. Beispielsweise ist das zeitabhängige Ozonabbaupotential von H-FCKW 22 während eines Zeitraums von 5 Jahren nahezu 3,5 mal größer als das langfristige Ozonabbaupotential dieses Stoffes (0,19 gegenüber 0,055), und Methylbromid hat ein höheres zeitabhängiges Ozonabbaupotential (15,3 gegenüber 0,7) als alle anderen geregelten Stoffe. Davon ausgehend schätzt die Gruppe für wissenschaftliche Evaluierungen des UNEP (1991), daß eine 10-%ige Verringerung der Methylbromidemissionen zu einem Rückgang des Bromgehalts in der Stratosphäre führen würde, der einer dreijährigen Beschleunigung des Ausstiegsfahrplans für FCKW gleichkäme. In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, daß Brom bei der Zerstörung der Ozonmoleküle synergetisch mit Chlor wirkt und mit zunehmend höheren Chlorkonzentrationen auch die ozonabbauende Wirkung des Broms zunimmt.
10. Die Gemeinschaft sollte bei der Durchführung der Kopenhagener Vereinbarungen ein progressives Konzept verfolgen, da unzureichende Kontrollen bei teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen und Methylbromid dazu führen, daß sich eine "Normalisierung" des Zustands der Ozonschicht immer mehr verzögert und damit die Unsicherheit hinsichtlich der Auswirkungen des Abbaus der Ozonschicht auf die Umwelt verstärkt wird. Unzureichende Kontrollen bei teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen und Methylbromid werden ferner die bedeutenden Fortschritte bei der Beschleunigung der jeweiligen Ausstiegsfahrpläne für Fluorchlorkohlenwasserstoffe, Halone, Tetrachlorkohlenstoff und 1,1,1-Trichlorethan beeinträchtigen.
11. Generell haben die Erfahrungen der letzten fünf Jahre sowohl in der Gemeinschaft als auch weltweit gezeigt, daß der Verzicht auf ozonabbauende Stoffe rascher erfolgt und für die Wirtschaft mit deutlich niedrigeren Kosten als erwartet verbunden ist. Entgegen den Erwartungen konnte der Qualitätsstandard bei Gütern und Dienstleistungen ohne Preiserhöhungen gehalten und in vielen Fällen relativ preiswerte, teilweise sogar rentable Alternativen zu ozonabbauenden Stoffen gefunden werden. Änderungen der entsprechenden Rechtsvorschriften führen

jedoch zwangsläufig dazu, daß sich auch die mit einem Ausstieg verbundenen Kosten ändern. Eine Kosten-Nutzen-Analyse ist allerdings schwierig und mit einem beträchtlichen Unsicherheitsfaktor verbunden, doch liegt es auf der Hand, daß die Vorteile dieser Rechtsvorschriften die Nachteile übersteigen, selbst wenn eine genaue Quantifizierung nicht möglich ist.

12. Da sich jüngsten wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge der Abbau der Ozonschicht beschleunigt und verstärkt, bringt die Vermeidung von Umweltschäden zunehmend größere Vorteile. Gleichzeitig sind die Kosten für den Verzicht auf ozonabbauende Stoffe nicht proportional zu den Vorteilen gestiegen, die rasche staatliche Eingriffe bringen; die Kosten könnten jedoch dramatisch steigen, wenn für die Erprobung von Substituten und neuen Technologien nicht genügend Zeit vorgesehen wird. Jede Verzögerung bei der Durchführung der 1992 in Kopenhagen beschlossenen Änderung des Montrealer Protokolls und die damit verbundenen Nachteile würden darüber hinaus die Kosteneinsparungen überwiegen, die aus dem Wunsch nach Entscheidungen auf einer stärker quantitativen und kosteneffizienten Grundlage resultieren.
13. Die Vorteile für die Umwelt, die sich aus strengeren Vorschriften als in der Kopenhagener Änderung vorgesehen, ergeben, lassen sich im einzelnen nur schwer quantifizieren. Schätzungen zufolge wird jedoch eine 10 %ige Zunahme des Ozongehalts weltweit jährlich zu 1,6 bis 1,8 Millionen zusätzlichen Fällen von grauem Star und zu 0,3 Millionen zusätzlichen Fällen von Hautkrebs (keine bösartigen Melanome) führen (UNEP, Environmental Effects Panel Report, 1991). Darüber hinaus schädigt die UV-B-Strahlung den Umfang und die Qualität der Nahrungsmittelherzeugung, die Wälder und die natürlichen Ökosysteme.
14. Der Verbrauch von H-FCKW in der Gemeinschaft wird deutlich zunehmen, wenn bei diesen Stoffen keine Kontrollen durchgeführt werden. Im Jahr 1989 verbrauchte die europäische Industrie 1 869 t H-FCKW (gewichtet nach dem Ozonabbaupotential). 1992 war dieser Wert auf 3 336 t angestiegen, was einer Steigerung von 78 % entspricht. Im Vergleich dazu sank der FCKW-Verbrauch im selben Zeitraum um 42 % von 222 566 auf 129 479 (gewichteten) Tonnen. Allein schon die Verhängung von Kontrollmaßnahmen wird sowohl für die Gesellschaft als auch für die Umwelt von Vorteil sein. In der Londoner EntschlieBung über Übergangsstoffe (1990) wurde bereits die Notwendigkeit von Kontrollen bei H-FCKW anerkannt, und die Beschleunigung des Fahrplans für den Ausstieg aus Produktion und Verbrauch von FCKW, Halonen, Tetrachlorkohlenstoff und 1,1,1-Trichlorethan im Rahmen früherer Verordnungen [(EWG) Nr. 594/91 und Nr. 3952/92] wurde mit der Maßgabe vereinbart, daß die Industrie H-FCKW mit gewissen Einschränkungen weiter verwenden darf. Der vorliegende Vorschlag zielt daher im wesentlichen auf die Einschränkung der Verwendung von H-FCKW ab; die Substitutionskosten, d.h. die Kosten, die sich für die Industrie aus der Umstellung von FCKW auf H-FCKW ergeben, sind bereits in früheren Verordnungen berücksichtigt worden.
15. Bei der Festlegung der Höhe der mengenmäßigen Beschränkungen für den Verbrauch von H-FCKW wurde den Grundsätzen der Londoner EntschlieBung Rechnung getragen, die mittlerweile durch die in Kopenhagen verabschiedete Änderung formell in das Protokoll aufgenommen worden sind. Bei Anwendungen, in denen bisher keine geregelten Stoffe verwendet wurden, oder in Fällen, in denen geeignete umweltfreundlichere alternative Stoffe oder Technologien verfügbar sind, sollten demnach keine

H-FCKW verwendet werden. Alle Vertragsparteien des Montrealer Protokolls sind an diese Bestimmung gebunden. In der Gemeinschaft basiert die Berechnung der mengenmäßigen Beschränkungen auf eingehenden, gemeinschaftsspezifischen Überlegungen. Der berechnete Umfang des Verbrauchs an H-FCKW wird beispielsweise unter anderem anhand des Verbrauchs von FCKW im Jahre 1989 (dem Basisjahr) festgelegt. 1989 betrug der Verbrauch von FCKW in Aerosolen in der Gemeinschaft 22 % des Gesamtverbrauchs, ein deutlicher Gegensatz zu der Verbrauchsstruktur in einigen Partnerländern der Gemeinschaft, wie beispielsweise den USA, wo die Verwendung von FCKW in Aerosolen rasch unterbunden wurde. Da die Gemeinschaft nicht beabsichtigt, die Verwendung von FCKW in Aerosolen zu gestatten, da dies direkte Emissionen in die Atmosphäre zur Folge hätte und ferner Artikel 2 f Absatz 7 Buchstabe a) bis c) des Protokolls widersprechen würde, wonach eine Verwendung von H-FCKW nur in absolut notwendigen Fällen gestattet ist, muß die innerhalb der Gemeinschaft gerechtfertigterweise zu verwendende Menge unterhalb des in Kopenhagen vereinbarten Höchstwertes von 3,1 % liegen.

16. Auf der Grundlage von Angaben der Schaumstoff-, Kühlgeräte- und Lösungsmittelhersteller wurde der Bedarf der europäischen Industrie ursprünglich auf 7 352 gewichtete Tonnen H-FCKW geschätzt. Dies entsprach annähernd der für 1997 angestrebten Mengenbeschränkung auf 2,5 %. Mittlerweile sind jedoch neue Haushaltskühlgeräte entwickelt worden, bei denen eine Propan-Butan-Mischung als Kältemittel dient und die mit Schäumen aus anderen Kohlenwasserstoffen isoliert sind. Damit konnten die europäischen Schaumstoffhersteller ihre Bedarfsschätzung von 4 369 auf 4 001 nach dem Ozonabbaupotential gewichtete Tonnen H-FCKW herabsetzen. Im Bereich der Kühlgeräte und Lösungsmittel wird der Gesamtverbrauch auf 2 420 bzw. 563 gewichtete Tonnen H-FCKW geschätzt. Damit ist die Bedarfsschätzung der europäischen H-FCKW-verwendenden Industrie auf 6 984 gewichtete Tonnen korrigiert worden, was etwa einer Mengenbeschränkung auf 2,3 % entspricht. Es wird erwartet, daß entsprechend den Vorhersagen der Industrie bereits im Jahr 1997 eine Beschränkung auf 2,3 % realisierbar ist, die Beschränkung auf 2,5 % nun jedoch für 1998 und nicht schon für 1997 festgelegt wird.
17. Die Kosten, die sich für die Industrie aus der mengenmäßigen Beschränkung der Verwendung von H-FCKW ergeben, entsprechen den Kosten einer Begrenzung des Verbrauchs auf 2,5 %, lassen sich jedoch nicht beziffern. Die stärksten mengenmäßigen Beschränkungen werden etwa 1997 wirksam und die inflationsbereinigten Preise für H-FCKW werden sich aus der zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Nachfrage ergeben. Auch technologische Entwicklungen in den Jahren bis 1997, die zu einer Verringerung des angeblichen Bedarfs an H-FCKW führen, können die Schätzung der Kosten erschweren. Der Ausstiegsfahrplan, der die mengenmäßigen Beschränkungen für die einzelnen H-FCKW enthält, ist darüber hinaus lediglich eine bestmögliche Schätzung des erwarteten Verwendungsprofils dieser Stoffe. Wertminderungen über die normalen Wertminderungen hinaus werden daher nicht berücksichtigt.
18. Der Vorschlagsentwurf enthält in Artikel 4 Absatz 8 und 10 Bestimmungen über eine mögliche Aufteilung der Rechte zum Inverkehrbringen von H-FCKW in der Gemeinschaft. Das geplante Modell basiert auf früheren Verordnungen [(EWG) Nr. 3952/92, Nr. 594/91 und Nr. 3322/88], wird nun jedoch auf einem expandierenden Markt für H-FCKW und nicht mehr auf einem zurückgehenden FCKW-Markt angewandt. Zwar kann davon ausgegangen werden, daß die genannten Optionen auf mehr Interesse stoßen werden als

in der Vergangenheit, doch ist es schwierig, ein Zuteilungssystem zu entwickeln, das gerechter ist als das bereits erprobte. Statistiken für den Zeitraum von 1989 bis 1992 zeigen, daß alle Hersteller in der Gemeinschaft H-FCKW verkaufen und derzeit keine nennenswerten Verschiebungen der Marktanteile zu verzeichnen sind. Doch können Versorgungsengpässe für die Zukunft nicht völlig ausgeschlossen werden, da einige Hersteller sich dazu entschließen könnten, ihr Verbrauchsrecht nicht in Anspruch zu nehmen oder dieses auf andere zu übertragen. Innerhalb der Grenzen, die ihr durch das Gemeinschaftsrecht gesetzt sind, wird sich die Kommission um eine Vermeidung derartiger Engpässe bemühen.

19. Kosten und Nutzen, die sich aus einer Beschränkung der Verwendung von Methylbromid ergeben, sind etwas anderer Art. Da Methylbromid ein extrem hohes zeitabhängiges Ozonabbaupotential hat, ist eine Substitution oder Emissionskontrolle dieses Stoffes rein rechnerisch pro Kilo vorteilhafter als im Falle der H-FCKW. Durch eine Verringerung der unrentablen Emissionen dieses Stoffes werden sich auch für die verwendende Kosteneinsparungen ergeben. Generell herrscht jedoch aus technischer Sicht Unsicherheit darüber, wie die Verwendung von Methylbromid in bestehenden Anwendungen eingeschränkt werden kann; eine genaue Kostenschätzung ist daher nicht möglich. Die vorgeschlagene Reduzierung der Produktion und des Verbrauchs von Methylbromid um 25 % ist weitreichender als ein Einfrieren nach dem Protokoll, jedoch fällt die Reduzierung zu gering aus, um diesem Unsicherheitsfaktor Rechnung zu tragen. Weitere Reduzierungen können zu einem späteren Zeitpunkt auf der Grundlage der Ergebnisse der UNEP-Evaluierungsgruppen vor dem Treffen der Parteien des Protokolls im Jahr 1995 in Betracht gezogen werden. Es ist offensichtlich, daß die geplante 25-tige Verringerung teilweise dadurch erreicht werden kann, daß Methylbromid durch Alternativen wie chemische Pestizide und biologische Schädlingsbekämpfungsmittel, Sterilisation durch Sonneneinstrahlung, Dampfsterilisation oder geänderte Anbaupraktiken ersetzt werden kann, wie 1992 im umfassenden UNEP-Bericht über Methylbromid beschrieben.
20. Aufgrund der Weigerung Israels (ein bedeutendes Herstellerland) und der weniger entwickelten Länder, der Einstufung von Methylbromid als geregeltem Stoff zuzustimmen, konnten sich die Vertragsparteien auf der Tagung in Kopenhagen nicht auf weiterreichende Maßnahmen verständigen. Die Industrieländer haben jedoch im Anschluß an die Kopenhagener Tagung die Möglichkeit, schärfere Maßnahmen zu ergreifen; dies ist in der Tat ein Muß, wenn die Entwicklungsländer davon überzeugt werden sollen, daß auf der siebten Tagung der Vertragsparteien im Jahr 1995 weiterreichende Beschlüsse getroffen werden müssen. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, daß die USA beabsichtigen, auf die Produktion und den Verbrauch von Methylbromid bis zum Jahr 2000 zu verzichten.
21. Die Gemeinschaft muß handeln, um die in Kopenhagen beschlossene Änderung des Montrealer Protokolls so schnell wie möglich umzusetzen. Die Gemeinschaft ist eine der wichtigsten Vertragsparteien des Protokolls und muß daher ihren Verhandlungspartnern gegenüber Geschlossenheit demonstrieren und ihren Willen bekunden, die von ihr eingegangenen internationalen Verpflichtungen voll und ganz zu erfüllen. Solange internationale Verpflichtungen nicht gemeinschaftsweit umgesetzt sind, setzt die Gemeinschaft ihre Glaubwürdigkeit für künftige Verhandlungen auch in anderen Bereichen aufs Spiel. Als Rechtsgrundlage wurde Artikel 130 s gewählt, weil es sich bei dem Protokoll um eine Umweltschutzvereinbarung handelt, durch die Produktion und Verbrauch ozonabbauender

Stoffe eingeschränkt werden sollen. Artikel 113 wurde zusätzlich als Rechtsgrundlage aufgenommen, da das Montrealer Protokoll Bestimmungen über den Handel enthält.

22. Vor der Vorlage dieses Vorschlags haben formelle und informelle Kontakte mit den betreffenden Industriezweigen stattgefunden. Während die Hersteller von ozonabbauenden Stoffen den Verzicht auf diese Stoffe zum frühestmöglichen Zeitpunkt und ohne Ausnahmen voll und ganz unterstützen, verweisen die Industriezweige, in denen diese Stoffe verwendet werden, darauf, daß über diesen Zeitpunkt hinaus die Verwendung von geregelten Stoffen in bestimmten Fällen erforderlich ist. Ihren Bedenken wird dadurch Rechnung getragen, daß die Möglichkeit einer Wiederverwertung von verwendeten Stoffen und Ausnahmeregelungen für wichtige Verwendungszwecke vorgesehen sind, die über den Zeitpunkt der Einstellung von Produktion und Verbrauch hinaus gelten. Die Definition dieser wichtigen Verwendungszwecke, für die geregelte Stoffe während eines bestimmten Zeitraums nach der Einstellung von Produktion und Verbrauch noch verwendet werden dürfen, erfolgt während der Durchführung der neuen Verordnung durch den Verwaltungsausschuß nach Artikel 16 der Verordnung im Benehmen mit den Mitgliedstaaten und unter Berücksichtigung der Ergebnisse eines parallel dazu verlaufenden ähnlichen Verfahrens auf der Ebene des UNEP-Gremiums für Technik und Wirtschaft.
23. Die in Kopenhagen beschlossene Änderung des Montrealer Protokolls wird zweifellos von allen OECD-Staaten durchgeführt werden. Einige unserer internationalen Partner wie Japan werden zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht über die Bestimmungen des Protokolls hinausgehen, während andere - vor allem die USA - bereit sind, mehr zu tun. In Amerika wird geplant, bis zum Jahr 2003 generell auf H-FCKW mit hohem Ozonabbau-potential wie H-FCKW 141b zu verzichten. Weniger starke H-FCKW (22 und 142b) sollen ab 2010 in neuen Geräte verboten sein, während alle anderen H-FCKW wie 123, 124 und 225 bis zum Jahr 2020 praktisch abge-schafft werden sollen; es verbleiben noch 0,5 %, auf die erst 2030 verzichtet werden soll. Ferner planen die USA die Einstellung der Produktion und Verwendung von Methylbromid im Jahr 2000. Innerhalb der EFTA hat Schweden angekündigt, H-FCKW ab 2000 für sämtliche Anwendungen zu verbieten. Des weiteren haben einige Mitgliedstaaten auf nationaler Ebene Rechtsvorschriften erlassen, die auf einen wirksameren Schutz der Ozonschicht abzielen. Beispielsweise verzichtet Deutschland ab dem Jahr 2000 auf den Einsatz von H-FCKW 22, wobei allein die Verwendung in Kühlsystemen mit geschlossenem Kreislauf erlaubt bleibt. In Dänemark sollen sämtliche H-FCKW ab 2002 und Methylbromid ab 1998 abgeschafft werden. Aus umweltpolitischen, politischen und binnenmarktspezifischen Überlegungen muß die Gemeinschaft ihrer führenden Rolle bei der Kontrolle von H-FCKW und Methylbromid gerecht werden. Daher wird vor-geschlagen, bis zum Jahr 2016 auf teilhalogenierte Fluorchlorkohlen-wasserstoffe zu verzichten und die Produktion und den Verbrauch von Methylbromid bis 1996 um 25 % zu verringern.
24. Die Europäische Gemeinschaft hat das Wiener Übereinkommen, das Montrealer Protokoll und die 1990 in London beschlossene Änderung des Protokolls ratifiziert. Die Bestimmungen dieser internationalen Rechtsakte sind in der Gemeinschaft hauptsächlich durch die Verord-nungen (EWG) Nr. 3322/88, (EWG) Nr. 594/91 und (EWG) Nr. 3952/92 durchgeführt worden. In diesem Vorschlag wird daher davon ausgegangen, daß eine neue Verordnung das beste und wirksamste Instrument darstellt, um die Bestimmungen der 1992 in Kopenhagen beschlossenen Änderung des Protokolls durchzuführen und die Angleichung der bestehenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft zu gewährleisten.

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen

(93/C 232/07)

KOM(93) 202 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 3. August 1993)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 113 und 130s,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 594/91 des Rates vom 4. März 1991 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen⁽¹⁾, wurde durch die Verordnung (EWG) Nr. 3952/92⁽²⁾ geändert. Bei einer weiteren Änderung wäre um der Klarheit willen eine Neufassung dieser Verordnung angebracht.

Angesichts der Verantwortung der Gemeinschaft für Umwelt und Handel sind alle Mitgliedstaaten dem Wiener Übereinkommen zum Schutz der Ozonschicht und dem Montrealer Protokoll über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, in der von den Vertragsparteien des Protokolls auf ihrer zweiten Tagung in London beschlossenen geänderten Fassung beigetreten.

Es steht fest, daß die anhaltende Emission von Stoffen, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, im bisherigen Umfang zu schweren Schäden an der Ozonschicht führt.

Im Lichte der jüngsten wissenschaftlichen Erkenntnisse haben die Vertragsparteien des Montrealer Protokolls auf ihrer vierten Tagung in Kopenhagen, auf der die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten eine führende Rolle spielten, eine zweite Änderung des Protokolls beschlossen, die zusätzliche Maßnahme zum Schutz der Ozonschicht vorsieht.

Auf Gemeinschaftsebene müssen Maßnahmen getroffen werden, um die Verpflichtungen der Gemeinschaft aus dem Übereinkommen und der zweiten Änderung des Protokolls zu erfüllen und insbesondere auf die Produk-

tion und das Angebot an Methylbromid und teilhalogenierten Bromfluorkohlenwasserstoffen sowie das Angebot und die Verwendung von teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen in der Gemeinschaft einzuwirken.

Insbesondere im Lichte der wissenschaftlichen Erkenntnisse ist es in bestimmten Fällen angebracht, strengere Kontrollmaßnahmen einzuführen als in der zweiten Änderung des Protokolls vorgesehen.

Angesichts der Marktstruktur für Methylbromid, teilhalogenierte Bromfluorkohlenwasserstoffe und teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe ist es — um die Verpflichtungen der Gemeinschaft aus der zweiten Änderung des Protokolls zu erfüllen — zweckmäßig, den Verbrauch dieser Stoffe weniger über die Nachfrage als vielmehr durch das Angebot zu regeln. Das Angebot kann durch die Begrenzung des Verkaufs und der Verwendung der Eigenproduktion durch die Hersteller und durch eine Beschränkung der Überführung von Einfuhren in den zollrechtlich freien Verkehr geregelt werden.

Die Entwicklung des Marktes für die obengenannten Stoffe, insbesondere im Hinblick auf ein ausreichendes Angebot für wichtige Verwendungszwecke, sowie der Stand der Entwicklung geeigneter Substitutionserzeugnisse müssen ständig verfolgt werden.

Der Austritt ozonabbauender Stoffe sollte auf ein Minimum beschränkt und die Rückgewinnung bereits verwendeter Stoffe zum Zweck des Recyclings oder der sicheren Vernichtung gefördert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

EINLEITENDE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung betrifft die Produktion, die Einfuhr, die Ausfuhr, das Angebot, die Verwendung und/oder die Rückgewinnung von Fluorchlorkohlenwasserstoffen, anderen vollhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen, Halonen, Tetrachlorkohlenstoff, 1,1,1-Trichlorethan, Methylbromid, teilhalogenierten Bromfluorkohlenwas-

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 67 vom 14. 3. 1991, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 405 vom 31. 12. 1992, S. 41.

serstoffen und teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen. Sie findet auch auf die Übermittlung von Daten über diese Stoffe und den Technologietransfer bei einigen dieser Stoffe Anwendung.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bedeuten

- „Protokoll“: das Montrealer Protokoll über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, in der ursprünglichen Fassung von 1987, angepaßt 1990 und 1992, geändert 1990, angepaßt 1992, geändert 1992;
- „Vertragspartei“: jede Vertragspartei des Protokolls; hinsichtlich der Rechte und Pflichten aus den einzelnen Änderungen des Protokolls und den anschließenden Anpassungen dieser Änderungen werden jedoch Staaten oder Organisationen für regionale Wirtschaftsintegration, für die die Änderung nicht in Kraft getreten ist, nicht als „Vertragsparteien“ angesehen;
- „geregelte Stoffe“: Fluorchlorkohlenwasserstoffe, andere vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe, Halone, Tetrachlorkohlenstoff, 1,1,1-Trichlorethan, Methylbromid, teilhalogenierte Bromfluorkohlenwasserstoffe sowie teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe, entweder in Reinform oder in einem Gemisch. Diese Definition erfaßt jedoch keine geregelten Stoffe, die in einem Fertigerzeugnis enthalten sind, außer in Behältern, die für die Beförderung oder Lagerung solcher Stoffe verwendet werden, und ferner keine unbedeutenden Mengen geregelter Stoffe, die während eines Herstellungsverfahrens aus Ausgangsstoffen, die nicht chemisch reagieren, unbeabsichtigt oder zufällig entstehen, infolge ihrer Verwendung als Verarbeitungshilfsstoff in chemischen Stoffen als Spurenverunreinigungen vorhanden sind oder während der Herstellung oder Behandlung des Erzeugnisses entstehen;
- „Fluorchlorkohlenwasserstoff“: die in Gruppe I des Anhangs I aufgeführten geregelten Stoffe, einschließlich ihrer Isomere;
- „andere vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe“: die in Gruppe II des Anhangs I aufgeführten geregelten Stoffe, einschließlich ihrer Isomere;
- „Halone“: die in Gruppe III des Anhangs I aufgeführten geregelten Stoffe, einschließlich ihrer Isomere;
- „Tetrachlorkohlenstoff“: der in Gruppe IV des Anhangs I aufgeführte geregelte Stoff;
- „1,1,1-Trichlorethan“: der in der Gruppe V des Anhangs I aufgeführte geregelte Stoff;
- „Methylbromid“: der in Gruppe VI des Anhangs I aufgeführte geregelte Stoff;
- „teilhalogenierte Bromfluorkohlenwasserstoffe“: die in Gruppe VII des Anhangs I aufgeführten geregelten Stoffe, einschließlich ihrer Isomere;
- „teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe“: die in Gruppe VIII des Anhangs I aufgeführten geregelten Stoffe, einschließlich ihrer Isomere;
- „Hersteller“: jede natürliche oder juristische Person, die in der Gemeinschaft geregelte Stoffe herstellt;
- „Produktion“: die Menge der produzierten geregelten Stoffe abzüglich der Menge, die mittels eines von den Vertragsparteien anerkannten Verfahrens vernichtet worden ist, und abzüglich der Menge, die bei der Herstellung anderer Chemikalien ganz als Ausgangsstoff verwendet wird. Rezyklierte und wiederverwendete Mengen sind nicht als „Produktion“ zu betrachten;
- „Unternehmen“: jede natürliche oder juristische Person, die in der Gemeinschaft geregelte Stoffe zu gewerblichen oder kommerziellen Zwecken herstellt, zum Zwecke des Inverkehrbringens rezykliert oder verwendet oder solche eingeführte Stoffe in der Gemeinschaft in den zollrechtlichen freien Verkehr bringt oder aus der Gemeinschaft ausführt;
- „Ozonabbaupotential“: die in der letzten Spalte des Anhangs I genannte Zahl, die die potentielle Auswirkung eines jeden geregelten Stoffes auf die Ozonschicht angibt;
- „berechneter Umfang“: eine Menge, die sich durch Multiplikation der Menge jedes geregelten Stoffes mit dem in Anhang I festgelegten Ozonabbaupotential dieses geregelten Stoffes und durch Addition der Ergebnisse für jede einzelne Gruppe von geregelten Stoffen des Anhangs I ergibt;
- „industrielle Rationalisierung“: die Übertragung des gesamten oder eines Teils des berechneten Umfangs der Produktion eines Herstellers auf einen anderen entweder zwischen Vertragsparteien des Protokolls oder innerhalb eines Mitgliedstaats, um Wirtschaftlichkeit zu erreichen oder auf erwartete Versorgungsmängel aufgrund von Betriebsschließungen zu reagieren;
- „Rückgewinnung“: Sammlung und Lagerung geregelter Stoffe;
- „Recycling“: jegliche Reinigung geregelter Stoffe, wie Filtern und Trocknen, Destillieren oder Wiederaufbereiten.

KAPITEL II

REGELUNG FÜR DEN STUFENWEISEN ABBAU

Artikel 3

Regelung der Produktion geregelter Stoffe

- (1) Vorbehaltlich der Absätze 8 bis 11 sorgen die Hersteller dafür, daß

- vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1993 der berechnete Umfang ihrer Fluorchlorkohlenwasserstoffproduktion 50 % desjenigen von 1986 nicht übersteigt;
- vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1994 der berechnete Umfang ihrer Fluorchlorkohlenwasserstoffproduktion 15 % desjenigen von 1986 nicht übersteigt;
- nach dem 31. Dezember 1994 keine Fluorchlorkohlenwasserstoffe mehr hergestellt werden.

Vorbehaltlich der Absätze 8 bis 11 sorgen die Hersteller in den Mitgliedstaaten, in denen der berechnete Umfang der Fluorchlorkohlenwasserstoffproduktion 1986 weniger als 15 000 Tonnen betrug, dafür, daß

- vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1993 der berechnete Umfang ihrer Fluorchlorkohlenwasserstoffproduktion 50 % desjenigen von 1986 nicht übersteigt;
- vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1994 und in dem anschließenden Zwölfmonatszeitraum der berechnete Umfang ihrer Fluorchlorkohlenwasserstoffproduktion 15 % desjenigen von 1986 nicht übersteigt;
- nach dem 31. Dezember 1995 keine Fluorchlorkohlenwasserstoffe mehr hergestellt werden.

Die Kommission legt nach dem Verfahren des Artikels 16 etwaige wesentliche Verwendungszwecke von Fluorchlorkohlenwasserstoffen, die in der Gemeinschaft nach dem 31. Dezember 1994 zulässig sind, sowie die Mengen an Fluorchlorkohlenwasserstoffen fest, die von den einzelnen Herstellern hierfür hergestellt werden dürfen. Diese Produktion wird nur gestattet, wenn keine geeigneten Alternativen oder keine rezyklierten Fluorchlorkohlenwasserstoffe zur Verfügung stehen.

(2) Vorbehaltlich der Absätze 8 bis 11 sorgen die Hersteller dafür, daß

- vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1993 der berechnete Umfang ihrer Produktion von anderen vollhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen 50 % desjenigen von 1989 nicht übersteigt;
- vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1994 der berechnete Umfang ihrer Produktion von anderen vollhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen 15 % desjenigen von 1989 nicht übersteigt;
- nach dem 31. Dezember 1994 keine anderen vollhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffe mehr hergestellt werden.

Die Kommission legt nach dem Verfahren des Artikels 16 etwaige wesentliche Verwendungszwecke von anderen vollhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen, die in der Gemeinschaft nach dem 31. Dezember 1994 zulässig sind, sowie die Mengen an anderen vollhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen fest, die von den einzelnen Herstellern hierfür hergestellt werden dürfen. Diese Produktion wird nur gestattet, wenn keine geeigneten Alternativen oder keine rezyklierten vollhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffe zur Verfügung stehen.

(3) Vorbehaltlich der Absätze 8 bis 11 sorgen die Hersteller dafür, daß

- vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1993 der berechnete Umfang ihrer Halonproduktion denjenigen von 1986 nicht übersteigt;
- nach dem 31. Dezember 1993 keine Halone mehr hergestellt werden.

Die Kommission legt nach dem Verfahren des Artikels 16 etwaige wesentliche Verwendungszwecke von Halonen, die in der Gemeinschaft nach dem 31. Dezember 1993 zulässig sind, sowie die Mengen an Halonen fest, die von den einzelnen Herstellern hierfür hergestellt werden dürfen. Diese Produktion wird nur gestattet, wenn keine geeigneten Alternativen oder keine rezyklierten Halone zur Verfügung stehen.

(4) Vorbehaltlich der Absätze 8 bis 11 sorgen die Hersteller dafür, daß

- vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1993 der berechnete Umfang ihrer Tetrachlorkohlenstoffproduktion 50 % desjenigen von 1989 nicht übersteigt;
- vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1994 der berechnete Umfang ihrer Tetrachlorkohlenstoffproduktion 15 % desjenigen von 1989 nicht übersteigt;
- nach dem 31. Dezember 1994 kein Tetrachlorkohlenstoff mehr hergestellt wird.

Die Kommission legt nach dem Verfahren des Artikels 16 etwaige wesentliche Verwendungszwecke von Tetrachlorkohlenstoff, die in der Gemeinschaft nach dem 31. Dezember 1994 zulässig sind, sowie die Mengen an Tetrachlorkohlenstoff fest, die von den einzelnen Herstellern hierfür hergestellt werden dürfen. Diese Produktion wird nur gestattet, wenn keine geeigneten Alternativen oder kein rezyklierter Tetrachlorkohlenstoff zur Verfügung stehen.

(5) Vorbehaltlich der Absätze 8 bis 11 sorgen die Hersteller dafür, daß

- vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1993 der berechnete Umfang ihrer 1,1,1-Trichlorethanproduktion denjenigen von 1989 nicht übersteigt;
- vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1994 und in dem anschließenden Zwölfmonatszeitraum der berechnete Umfang ihrer 1,1,1-Trichlorethanproduktion 50 % desjenigen von 1989 nicht übersteigt;
- nach dem 31. Dezember 1995 kein 1,1,1-Trichlorethan mehr hergestellt wird.

Die Kommission legt nach dem Verfahren des Artikels 16 etwaige wesentliche Verwendungszwecke von 1,1,1-Trichlorethan, die in der Gemeinschaft nach dem 31. Dezember 1995 zulässig sind, sowie die Mengen an 1,1,1-Trichlorethan fest, die von den einzelnen Herstellern hierfür hergestellt werden dürfen. Diese Produktion wird nur gestattet, wenn keine geeigneten Alternativen oder kein rezykliertes 1,1,1-Trichlorethan zur Verfügung stehen.

(6) Vorbehaltlich der Absätze 8 bis 11 sorgen die Hersteller dafür, daß

- vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1995 der berechnete Umfang ihrer Methylbromidproduktion denjenigen von 1991 nicht übersteigt;
- vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1996 und in jedem Zwölfmonatszeitraum danach der berechnete Umfang ihrer Methylbromidproduktion 75 % desjenigen von 1991 nicht übersteigt.

(7) Vorbehaltlich der Absätze 9 bis 11 sorgen die Hersteller dafür, daß nach dem 31. Dezember 1995 keine teilhalogenierten Bromfluorkohlenwasserstoffe mehr hergestellt werden.

Die Kommission legt nach dem Verfahren des Artikels 16 etwaige wesentliche Verwendungszwecke von teilhalogenierten Bromfluorkohlenwasserstoffen, die in der Gemeinschaft nach dem 31. Dezember 1995 zulässig sind, sowie die Mengen an teilhalogenierten Bromfluorkohlenwasserstoffen fest, die von den einzelnen Herstellern hierfür hergestellt werden dürfen. Diese Produktion wird nur gestattet, wenn keine geeigneten Alternativen oder keine rezyklierten teilhalogenierten Bromfluorkohlenwasserstoffe zur Verfügung stehen.

(8) Soweit es das Protokoll zuläßt, kann ein Hersteller von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem er den betreffenden Stoff/die betreffenden Stoffe herstellt, die Erlaubnis erhalten, den in den Absätzen 1 bis 6 festgelegten Umfang der Produktion zur Deckung des grundlegenden Inlandsbedarfs der in Artikel 5 des

Protokolls bezeichneten Vertragsparteien zu überschreiten, sofern der berechnete zusätzliche Umfang der Produktion in dem betroffenen Mitgliedstaat den gemäß den Artikeln 2a bis 2e und 2h des Protokolls für die jeweiligen Zeiträume erlaubten Umfang nicht überschreitet. Die zuständige Behörde des betroffenen Mitgliedstaats unterrichtet die Kommission vorab von einer solchen Erlaubnis.

(9) Soweit es das Protokoll zuläßt, kann ein Hersteller von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem er den betreffenden Stoff/die betreffenden Stoffe herstellt, die Erlaubnis erhalten, den in den Absätzen 1 bis 8 jeweils festgelegten Umfang der Produktion zum Zwecke der industriellen Rationalisierung in dem betreffenden Staat zu überschreiten, sofern der berechnete Umfang der Produktion in diesem Mitgliedstaat die Summe der berechneten Produktionsmengen der heimischen Hersteller nach den Absätzen 1 bis 8 für die betreffenden Zeiträume nicht überschreitet. Die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats unterrichtet die Kommission vorab von einer solchen Erlaubnis.

(10) Soweit es das Protokoll zuläßt, kann ein Hersteller von der Kommission im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem er den betreffenden Stoff/die betreffenden Stoffe herstellt, die Erlaubnis erhalten, den in den Absätzen 1 bis 9 jeweils zulässigen Umfang der Produktion zum Zwecke der industriellen Rationalisierung zwischen Mitgliedstaaten zu überschreiten, sofern der berechnete Umfang der Produktion der betreffenden Mitgliedstaaten zusammen die Summe der berechneten Produktionsmengen der heimischen Hersteller nach den Absätzen 1 bis 9 für die betreffenden Zeiträume nicht überschreitet. Hierzu ist auch die Zustimmung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats erforderlich, in dem die Produktion verringert werden soll.

(11) Soweit es das Protokoll zuläßt, kann ein Hersteller von der Kommission im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem er den betreffenden Stoff/die betreffenden Stoffe herstellt, und der Regierung des betroffenen Drittlandes die Erlaubnis erhalten, den nach den Absätzen 1 bis 10 jeweils zulässigen Umfang der Produktion mit dem nach dem Protokoll und den jeweiligen innerstaatlichen Rechtsvorschriften zulässigen berechneten Umfang der Produktion eines Herstellers in einem Drittland zu kombinieren, sofern der berechnete Umfang der Produktion der beiden Hersteller zusammen die Summe der nach den Absätzen 1 bis 10 dem gemeinschaftlichen Hersteller gestatteten Produktionsmengen und der berechneten Produktionsmengen, die dem Hersteller des Drittlands nach dem Protokoll und den innerstaatlichen Rechtsvorschriften erlaubt wird, nicht überschreitet.

Artikel 4

Regelung des Angebots an geregelten Stoffen

(1) Vorbehaltlich des Absatzes 10 sorgen die Hersteller dafür, daß

- der berechnete Umfang der Fluorchlorkohlenwasserstoffe, den sie vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1993 in Verkehr bringen oder für eigene Zwecke verwenden, 50 % des berechneten Umfangs der Fluorchlorkohlenwasserstoffe, den sie 1986 in Verkehr gebracht oder für eigene Zwecke verwendet haben, nicht übersteigt;
- der berechnete Umfang der Fluorchlorkohlenwasserstoffe, den sie vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1994 in Verkehr bringen oder für eigene Zwecke verwenden, 15 % des berechneten Umfangs der Fluorchlorkohlenwasserstoffe, den sie 1986 in Verkehr gebracht oder für eigene Zwecke verwendet haben, nicht übersteigt;
- sie nach dem 31. Dezember 1994 keine Fluorchlorkohlenwasserstoffe mehr in Verkehr bringen oder für eigene Zwecke verwenden.

Die Kommission legt nach dem Verfahren des Artikels 16 fest, welche Mengen an Fluorchlorkohlenwasserstoffen jeder Hersteller nach dem 31. Dezember 1994 für wichtige Verwendungszwecke in Verkehr bringen oder für eigene wichtige Zwecke verwenden darf.

(2) Vorbehaltlich des Absatzes 10 sorgen die Hersteller dafür, daß

- der berechnete Umfang der anderen vollhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffe, den sie vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1993 in Verkehr bringen oder für eigene Zwecke verwenden, 50 % des berechneten Umfangs der anderen vollhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffe, den sie 1989 in Verkehr gebracht oder für eigene Zwecke verwendet haben, nicht übersteigt;
- der berechnete Umfang der anderen vollhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffe, den sie vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1994 in Verkehr bringen oder für eigene Zwecke verwenden, 15 % des berechneten Umfangs der anderen vollhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffe, den sie 1989 in Verkehr gebracht oder für eigene Zwecke verwendet haben, nicht übersteigt;
- sie nach dem 31. Dezember 1994 keine anderen vollhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffe mehr in Verkehr bringen oder für eigene Zwecke verwenden.

Die Kommission legt nach dem Verfahren des Artikels 16 fest, welche Mengen an anderen vollhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen jeder Hersteller nach dem 31. Dezember 1994 für wesentliche Verwendungszwecke in Verkehr bringen oder für eigene wesentliche Zwecke verwenden darf.

(3) Vorbehaltlich des Absatzes 10 sorgen die Hersteller dafür, daß

- der berechnete Umfang der Halone, den sie vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1993 in Verkehr bringen oder für eigene Zwecke verwenden, den berechneten Umfang der Halone, den sie 1986 in Verkehr gebracht oder für eigene Zwecke verwendet haben, nicht übersteigt;
- sie nach dem 31. Dezember 1993 keine Halone mehr in Verkehr bringen oder für eigene Zwecke verwenden.

Die Kommission legt nach dem Verfahren des Artikels 16 fest, welche Mengen an Halonen jeder Hersteller nach dem 31. Dezember 1993 in Verkehr bringen oder für eigene wesentliche Zwecke verwenden darf.

(4) Vorbehaltlich des Absatzes 10 sorgen die Hersteller dafür, daß

- der berechnete Umfang an Tetrachlorkohlenstoff, den sie vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1993 in Verkehr bringen oder für eigene Zwecke verwenden, 50 % des berechneten Umfangs an Tetrachlorkohlenstoff, den sie 1989 in Verkehr gebracht oder für eigene Zwecke verwendet haben, nicht übersteigt;
- der berechnete Umfang an Tetrachlorkohlenstoff, den sie vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1994 in Verkehr bringen oder für eigene Zwecke verwenden, 15 % des berechneten Umfangs an Tetrachlorkohlenstoff, den sie 1989 in Verkehr gebracht oder für eigene Zwecke verwendet haben, nicht übersteigt;
- sie nach dem 31. Dezember 1994 keinen Tetrachlorkohlenstoff mehr in Verkehr bringen oder für eigene Zwecke verwenden.

Die Kommission legt nach dem Verfahren des Artikels 16 fest, welche Mengen an Tetrachlorkohlenstoff jeder Hersteller nach dem 31. Dezember 1994 für wesentliche Verwendungszwecke in Verkehr bringen oder für eigene wesentliche Zwecke verwenden darf.

(5) Vorbehaltlich des Absatzes 10 sorgen die Hersteller dafür, daß

- der berechnete Umfang an 1,1,1-Trichlorethan, den sie vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1993 in Verkehr bringen oder für eigene Zwecke verwenden, den berechneten Umfang an 1,1,1-Trichlorethan, den sie 1989 in Verkehr gebracht oder für eigene Zwecke verwendet haben, nicht übersteigt;
- der berechnete Umfang an 1,1,1-Trichlorethan, den sie vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1994 sowie in dem anschließenden Zwölfmonatszeitraum in Verkehr bringen oder für eigene Zwecke verwenden, 50 % des berechneten Umfangs an 1,1,1-Trichlorethan, den sie 1989 in Verkehr gebracht oder für eigene Zwecke verwendet haben, nicht übersteigt;

- sie nach dem 31. Dezember 1995 kein 1,1,1-Trichlorethan mehr in Verkehr bringen oder für eigene Zwecke verwenden.

Die Kommission legt nach dem Verfahren des Artikels 16 fest, welche Mengen an 1,1,1-Trichlorethan jeder Hersteller nach dem 31. Dezember 1995 für wesentliche Verwendungszwecke in Verkehr bringen oder für eigene wesentliche Zwecke verwenden darf.

(6) Vorbehaltlich des Absatzes 10 sorgen die Hersteller dafür, daß

- der berechnete Umfang an Methylbromid, den sie vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1995 in Verkehr bringen oder für eigene Zwecke verwenden, den berechneten Umfang an Methylbromid, den sie 1991 in Verkehr gebracht oder für eigene Zwecke verwendet haben, nicht übersteigt;
- der berechnete Umfang an Methylbromid, den sie vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1996 und in jedem Zwölfmonatszeitraum danach in Verkehr bringen oder für eigene Zwecke verwenden, 75 % des berechneten Umfangs an Methylbromid, den sie 1991 in Verkehr gebracht oder für eigene Zwecke verwendet haben, nicht übersteigt;

(7) Vorbehaltlich des Absatzes 10 sorgen die Hersteller dafür, daß sie nach dem 31. Dezember 1995 keine teilhalogenierten Bromfluorkohlenwasserstoffe mehr in Verkehr bringen oder für eigene Zwecke verwenden.

Die Kommission legt nach dem Verfahren des Artikels 16 fest, welche Mengen an teilhalogenierten Bromfluorkohlenwasserstoffen jeder Hersteller nach dem 31. Dezember 1995 für wesentliche Verwendungszwecke in Verkehr bringen oder für eigene wesentliche Zwecke verwenden darf.

(8) Vorbehaltlich des Absatzes 10 sorgen die Hersteller dafür, daß

- der berechnete Umfang an teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen, den sie vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1995 sowie in jedem Zwölfmonatszeitraum danach in Verkehr bringen oder für eigene Zwecke verwenden,
 - 2,5 % des berechneten Umfangs an Fluorchlorkohlenwasserstoffen, den sie 1989 in Verkehr gebracht oder für eigene Zwecke verwendet haben, und
 - den berechneten Umfang an teilhalogenisierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen, den sie 1989 in Verkehr gebracht oder für eigene Zwecke verwendet haben,

nicht übersteigt;

- der berechnete Umfang an teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen, den sie vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2000 und in jedem Zwölfmonats-

zeitraum danach in Verkehr bringen oder für eigene Zwecke verwenden, 75 % des unter dem ersten Gedankenstrich genannten Anteils nicht übersteigt;

- der berechnete Umfang an teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen, den sie vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2004 und in jedem Zwölfmonatszeitraum danach in Verkehr bringen oder für eigene Zwecke verwenden, 40 % des unter dem ersten Gedankenstrich genannten Anteils nicht übersteigt;
- der berechnete Umfang an teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen, den sie vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2008 und in jedem Zwölfmonatszeitraum danach in Verkehr bringen oder für eigene Zwecke verwenden, 20 % des unter dem ersten Gedankenstrich genannten Anteils nicht übersteigt;
- der berechnete Umfang an teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen, den sie vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2012 und in jedem Zwölfmonatszeitraum danach in Verkehr bringen oder für eigene Zwecke verwenden, 5 % des unter dem ersten Gedankenstrich genannten Anteils nicht übersteigt;
- sie nach dem 31. Dezember 2014 keine teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffe mehr in Verkehr bringen oder für eigene Zwecke verwenden.

Abweichend von diesem Absatz darf ein einzelner Hersteller die vorgenannten Mengen unter Beachtung der in Absatz 10 festgelegten Bedingungen überschreiten.

(9) Die Angaben in den Absätzen 1 bis 8 gelten für die Mengen an unverarbeiteten Stoffen, die der Hersteller in der Gemeinschaft aus der Gemeinschaftsproduktion in Verkehr bringt oder für eigene Zwecke verwendet oder aus Einfuhren in die Gemeinschaft in den zollrechtlich freien Verkehr bringt.

(10) Hersteller, die zum Inverkehrbringen der Stoffe im Sinne dieses Artikels oder zur Verwendung dieser Stoffe für eigene Zwecke berechtigt sind, können dieses Recht für die gesamte oder einen Teil der nach diesem Artikel festgelegten Menge auf jeden anderen Hersteller in der Gemeinschaft übertragen. Der Hersteller, der dieses Recht erwirbt, teilt dies der Kommission unverzüglich mit. Die Übertragung des Rechts ist nicht mit einem zusätzlichen Produktionsrecht verbunden.

Die Kommission kann auf Antrag eines Herstellers Maßnahmen treffen, um Mängel hinsichtlich seines Rechts auszugleichen, Fluorchlorkohlenwasserstoffe in dem vom Protokoll erlaubten Umfang in den Verkehr zu bringen oder für eigene Zwecke zu verwenden.

Artikel 5

Regelung der Verwendung teilhalogenerter Fluorchlorkohlenwasserstoffe

(1) Ab dem ersten Tag des sechsten Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung ist die Verwendung von teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen verboten, ausgenommen

- als Lösungsmittel;
- als Kühlmittel;
- zum Aufschäumen von Kunststoffen;
- zur Verwendung in Labors, einschließlich für Forschungs- und Entwicklungszwecke, und
- zu medizinischen Zwecken.

(2) Ab dem 1. Januar 1995 ist die Verwendung von teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen in folgenden Fällen verboten:

- als Treibmittel in Aerosolbehältern;
- zur Verwendung als Lösungsmittel in nichtgeschlossenen Systemen, einschließlich in offenen Reinigungsgeräten und offenen Trockenanlagen, in Aerosolen, Klebstoffen, Trennmitteln und Mitteln zum Entstopfen von Abflußrohren;
- als Kühlmittel für Geräte mit offenem Kreislauf;
- als Kühlmittel für Haushaltskühlgeräte, zur Klimatisierung von Kraftfahrzeugen und Fahrgasträumen, in öffentlichen bzw. Verteilerkühlhäusern und -lagern, in der Nahrungsmittelindustrie, zum Kühlen und Gefrieren in Industrieanlagen, sofern sie nach dem 31. Dezember 1994 hergestellt wurden;
- zur Herstellung von Weich- und Hartschaumstoffen, die nicht als Isolierstoffe verwendet werden, ausgenommen zur Herstellung von Integralschaumstoffen für Sicherheitszwecke und
- als Sterilisierungsmittel.

(3) Die Kommission legt nach dem Verfahren des Artikels 16 die unter den Absätzen 1 und 2 genannten Anwendungsbereiche fest und kann die unter Absatz 2 aufgeführte Liste unter Berücksichtigung technischer Neuerungen ändern.

(4) Unbeschadet der Bestimmungen der Richtlinie 83/189/EWG des Rates (*) teilen die Mitgliedstaaten der Kommission die Entwürfe der beabsichtigten Maßnahmen mit, damit diese sie im Hinblick auf bestehende Vorschriften prüfen und die Mitgliedstaaten gegebenenfalls auffordern kann, den Erlaß dieser Maßnahme auszusetzen.

(*) ABl. Nr. L 109 vom 26. 4. 1983, S. 8.

KAPITEL III

HANDELSREGELUNG

Artikel 6

Lizenz für die Einfuhr aus Drittstaaten

(1) Voraussetzung für die Überführung von geregelten Stoffen, für die die Quoten nach Artikel 7 gelten, in den zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft, ist die Vorlage einer Einfuhrlizenz, unabhängig davon, ob es sich um unverarbeitete, bereits verwendete oder rezyklierte Stoffe handelt. Diese Lizenz wird von der Kommission erteilt, nachdem überprüft worden ist, daß die Bestimmungen der Artikel 6, 7, 8 und 12 eingehalten werden. Die Kommission übermittelt der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in den solche Stoffe eingeführt werden sollen, eine Kopie dieser Lizenz. Jeder Mitgliedstaat bestimmt hierfür seine zuständige Behörde.

(2) Der Antrag auf eine solche Lizenz muß folgendes enthalten:

- a) Name und Anschrift des Importeurs und des Exporteurs;
- b) Ausfuhrland;
- c) Beschreibung der geregelten Stoffe unter Angabe
 - der handelsüblichen Bezeichnung,
 - der Position und des KN-Codes,
 - der Art des Stoffes (unverarbeitet, bereits verwendet oder rezykliert),
 - der Stoffmenge in kg;
- d) eine Erklärung über den Zweck der vorgesehenen Einfuhr (Vernichtung nach einem von den Parteien zugelassenen Verfahren, Recycling, Verwendung als Ausgangsmaterial zur Herstellung anderer Stoffe, andere Verwendungszwecke des geregelten Stoffes);
- e) sofern bekannt, Ort und Zeitpunkt der vorgesehenen Einfuhr.

Artikel 7

Einfuhr geregelter Stoffe aus Drittländern

(1) Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 4 Absatz 9 und sofern es sich nicht um verwendete oder rezyklierte Stoffe handelt oder diese nicht mittels eines von den Vertragsparteien anerkannten Verfahrens vernichtet werden oder als Ausgangsmaterial zur Herstellung anderer Chemikalien verwendet werden sollen, unterliegt die Überführung von aus Drittländern eingeführten geregelten Stoffen in den zollrechtlich freien Verkehr mengenmäßigen Beschränkungen.

(2) Die Gemeinschaft eröffnet die in Anhang II festgelegten Quoten, die für jeden in diesem Anhang genannten Zeitraum von zwölf Monaten anzuwenden sind; sie teilt diese Quoten den Unternehmen nach dem Verfahren des Artikels 16 zu.

(3) Die Kommission kann die in Anhang II festgelegten Quoten nach dem Verfahren des Artikels 16 ändern.

Artikel 8

Einfuhr geregelter Stoffe aus Ländern, die nicht Vertragsparteien sind

(1) Die Überführung von unverarbeiteten, bereits verwendeten oder rezyklierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen, anderen vollhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen, Halonen, Tetrachlorkohlenstoff oder 1,1,1-Trichlorethan, welche aus Ländern eingeführt werden, die nicht Vertragsparteien sind, in den zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft wird untersagt.

(2) Ein Jahr nach dem Inkrafttreten der Änderung zu dem von den Vertragsparteien in Kopenhagen genehmigten Protokoll wird die Überführung von unverarbeiteten, bereits verwendeten oder rezyklierten teilhalogenierten Bromfluorkohlenwasserstoffen, welche aus Ländern eingeführt werden, die nicht Vertragsparteien sind, in den zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft untersagt. Die Kommission veröffentlicht den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*.

Artikel 9

Einfuhr von Erzeugnissen, die geregelte Stoffe enthalten, aus Ländern, die nicht Vertragsparteien sind

(1) Vorbehaltlich des in Absatz 4 genannten Beschlusses ist die Überführung von Erzeugnissen, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe oder Halone enthalten und aus Ländern eingeführt werden, die nicht Vertragsparteien sind, in den zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft untersagt.

(2) Vorbehaltlich des in Absatz 4 genannten Beschlusses ist die Überführung von Erzeugnissen, die andere vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe, Tetrachlorkohlenstoff oder 1,1,1-Trichlorethan enthalten und aus Ländern eingeführt werden, die nicht Vertragsparteien sind, in den zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft untersagt.

(3) Vorbehaltlich des in Absatz 4 genannten Beschlusses ist die Überführung von Erzeugnissen, die teilhalogenierte Bromfluorkohlenwasserstoffe enthalten und aus Ländern eingeführt werden, die nicht Vertragsparteien sind, in den zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft untersagt.

(4) Die Kommission legt nach dem Verfahren des Artikels 16 die Verzeichnisse der Erzeugnisse gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 unter Berücksichtigung der von den Vertragsparteien erstellten Verzeichnisse fest.

Artikel 10

Einfuhr von Erzeugnissen, die mit geregelten Stoffen hergestellt werden, aus Ländern, die nicht Vertragsparteien sind

Unter Berücksichtigung des Beschlusses der Vertragsparteien legt der Rat auf Vorschlag der Kommission Vorschriften für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft fest, die für die aus Ländern,

die nicht Vertragsparteien sind, eingeführten Erzeugnisse gelten, die mit geregelten Stoffen hergestellt worden sind, diese Stoffe jedoch nicht enthalten. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Artikel 11

Ausfuhr geregelter Stoffe in Länder, die nicht Vertragsparteien sind

(1) Die Ausfuhr aus der Gemeinschaft von unverarbeiteten, bereits verwendeten oder rezyklierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen, anderen vollhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen, Halonen, Tetrachlorkohlenstoffen oder 1,1,1-Trichlorethan in Länder, die nicht Vertragsparteien sind, ist untersagt.

(2) Ein Jahr nach dem im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* gemäß Artikel 8 Absatz 2 veröffentlichten Zeitpunkt wird die Ausfuhr aus der Gemeinschaft von unverarbeiteten, bereits verwendeten oder rezyklierten teilhalogenierten Bromfluorkohlenwasserstoffen nach Ländern, die nicht Vertragsparteien sind, untersagt.

Artikel 12

Ausnahmegenehmigung für den Handel mit Nichtvertragsparteien

Abweichend von Artikel 8, Artikel 9 Absätze 1, 2 und 3 und Artikel 11 kann die Kommission den Handel mit geregelten Stoffen sowie mit Erzeugnissen, die einen oder mehrere dieser Stoffe enthalten und/oder damit hergestellt wurden, mit Nichtvertragsparteien gestatten, sofern auf einer Sitzung der Vertragsparteien festgestellt wurde, daß die Nichtvertragspartei alle Anforderungen der Artikel 2, 2a bis 2e, 2g und 4 des Protokolls erfüllt und diesbezüglich Daten nach Artikel 7 des Protokolls vorgelegt hat. Die Kommission handelt nach dem Verfahren des Artikels 16.

Artikel 13

Handel mit Gebieten, die nicht unter das Protokoll fallen

Der Handel mit geregelten Stoffen sowie mit Erzeugnissen, die einen oder mehrere dieser Stoffe enthalten und/oder damit hergestellt werden, mit einem durch das Protokoll nicht abgedeckten Gebiet, ist gemäß Artikel 8, Artikel 9 Absatz 1 und Artikel 11 untersagt.

Die Kommission kann nach dem Verfahren des Artikels 16 Ausnahmen von der Regel nach Absatz 1 zulassen, wenn die Behörden der betreffenden Gebiete Sicherheiten bieten, die die Kommission als gleichwertig mit den in Artikel 12 genannten Sicherheiten betrachtet.

KAPITEL IV

EMISSIONSKONTROLLE

Artikel 14

Rückgewinnung bereits verwendeter geregelter Stoffe

Ab dem ersten Tag des vierten Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung werden Fluorchlorkohlenwasserstoffe, andere vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe, Halone, Tetrachlorkohlenstoff, 1,1,1-Trichlor-

ethan, teilhalogenierte Bromfluorkohlenwasserstoffe und teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe in

- ortsfesten gewerblichen Kühl- und Klimaanlage,
- ortsveränderlichen Kühl- und Klimaanlage,
- Brandschutzvorrichtungen und
- Lösungsmittel enthaltenden Reinigungsgeräten

bei der Wartung der genannten Anlagen und Geräte bzw. vor deren Abbau oder Beseitigung zurückgewonnen und entweder nach einem von den Vertragsparteien zugelassenen Verfahren vernichtet oder recycelt.

Die Anwendungsbereiche nach Absatz 1 werden von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 16 festgelegt.

Artikel 15

Austreten geregelter Stoffe

Ab dem ersten Tag des vierten Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung sollten alle möglichen Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden, um bei der Herstellung, dem Einbau, dem Betrieb und der Wartung gewerblicher und industrieller Kühl- und Klimaanlage ein Austreten von Fluorchlorkohlenwasserstoffen, anderen vollhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen, Halonen, teilhalogenierten Bromfluorkohlenwasserstoffen und teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen zu verhindern.

KAPITEL V

VERWALTUNG, DATENBERICHTERSTATTUNG UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 16

Verwaltung

Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuss einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuss gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuss werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt Maßnahmen, die unmittelbar gelten. Stimmen sie jedoch mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein, so werden diese Maßnahmen sofort von der Kommission dem Rat mitgeteilt. In diesem Fall kann die Kommission die Durchführung der von ihr beschlossenen Maßnahmen um einen Zeitraum von höchstens einem Monat von dieser Mitteilung an verschieben.

Der Rat kann innerhalb des in Absatz 3 genannten Zeitraums mit qualifizierter Mehrheit einen anderslautenden Beschluß fassen.

Artikel 17

Übermittlung von Daten

(1) Jeder Hersteller, Importeur und/oder Exporteur geregelter Stoffe übermittelt der Kommission mit Durchschrift an die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats ab 1995 jährlich spätestens bis zum 31. März zu jedem der geregelten Stoffe für den vorangegangenen Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember folgende Angaben:

- Höhe der Gesamtproduktion;
- Umfang des Produktionszuwachses gemäß Artikel 3 Absatz 8 (Deckung des Inlandsbedarfs der in Artikel 5 des Protokolls bezeichneten Vertragsparteien);
- Umfang des Produktionszuwachses gemäß Artikel 3 Absätze 9, 10 und 11 (zulässige industrielle Rationalisierung);
- Menge der recycelten Stoffe;
- Menge der nach einem von den Vertragsparteien anerkannten Verfahren vernichteten Stoffe;
- Lagerbestände;
- Menge der eingeführten unverarbeiteten Stoffe, die in den zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft überführt worden sind, nach Vertragsparteien und Nichtvertragsparteien getrennt;
- Höhe der Ausfuhren der Produktion aus der Gemeinschaft, nach Vertragsparteien und Nichtvertragsparteien getrennt;
- Höhe der Ausfuhren recycelter Stoffe aus der Gemeinschaft, nach Vertragsparteien und Nichtvertragsparteien getrennt;
- Menge der in der Gemeinschaft in Verkehr gebrachten bzw. vom Hersteller für eigene Zwecke verwendeten Stoffe;
- Menge der in der Gemeinschaft in Verkehr gebrachten oder vom Unternehmen für eigene Zwecke verwendeten recycelten Stoffe;
- Menge der als Ausgangsmaterial verwendeten Stoffe.

Ungeachtet dieser Auflagen hat die in diesem Absatz genannte Mitteilung für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1993 spätestens am letzten Tag des vierten Monats nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung zu erfolgen.

(2) Jeder Hersteller, Importeur und/oder Exporteur, der im Jahr 1991 Methylbromid hergestellt, eingeführt oder ausgeführt hat, teilt der Kommission, mit Durchschrift an die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats, spätestens am letzten Tag des vierten Monats nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung die in Absatz 1 genannten Angaben, bezogen auf dieses Jahr, mit.

(3) Die Kommission trifft geeignete Maßnahmen, um die Vertraulichkeit der übermittelten Daten zu gewährleisten.

Artikel 18

Überwachung

(1) Zur Durchführung ihrer Aufgaben aufgrund dieser Verordnung ist die Kommission befugt, alle erforderlichen Informationen von den Regierungen und den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sowie von Unternehmen einzuholen.

(2) Richtet die Kommission ein Informationsersuchen an ein Unternehmen, so übermittelt sie zugleich eine Durchschrift dieses Ersuchens an die zuständige Behörde desjenigen Mitgliedstaats, in dessen Gebiet das Unternehmen seinen Sitz hat, und legt die Gründe dar, aus denen sie diese Informationen benötigt.

(3) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten führen die Untersuchungen durch, die die Kommission aufgrund dieser Verordnung für erforderlich hält.

(4) Wenn die Kommission und die zuständige Behörde desjenigen Mitgliedstaats, in dessen Gebiet die Untersuchung durchgeführt werden soll, eine entsprechende Vereinbarung treffen, unterstützen die Beamten der Kommission die Beamten dieser Behörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

(5) Die Kommission trifft geeignete Maßnahmen, um die Vertraulichkeit der gemäß diesem Artikel erhaltenen Informationen zu gewährleisten.

Artikel 19

Zwangsmaßnahmen

Jeder Mitgliedstaat legt die Sanktionen fest, die bei einem Verstoß gegen diese Verordnung und gegebenenfalls gegen nationale Durchführungsmaßnahmen zu verhängen sind. Diese Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Artikel 20

Aufhebung

Die Verordnung (EWG) Nr. 594/91 wird aufgehoben.

Artikel 21

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

ANHANG I

Stoffe im Sinne der Verordnung

Gruppe	Stoff	Ozon-Abbaupotential (°)
Gruppe I	CFCl ₃ (CFC-11)	1,0
	CF ₂ Cl ₂ (CFC-12)	1,0
	C ₂ F ₃ Cl ₃ (CFC-113)	0,8
	C ₂ F ₄ Cl ₂ (CFC-114)	1,0
	C ₂ F ₅ Cl (CFC-115)	0,6
Gruppe II	CF ₃ Cl (CFC-13)	1,0
	C ₂ FCl ₅ (CFC-111)	1,0
	C ₂ F ₂ Cl ₄ (CFC-112)	1,0
	C ₃ FCl ₇ (CFC-211)	1,0
	C ₃ F ₂ Cl ₆ (CFC-212)	1,0
	C ₃ F ₃ Cl ₅ (CFC-213)	1,0
	C ₃ F ₄ Cl ₄ (CFC-214)	1,0
	C ₃ F ₅ Cl ₃ (CFC-215)	1,0
	C ₃ F ₆ Cl ₂ (CFC-216)	1,0
	C ₃ F ₇ Cl (CFC-217)	1,0

Gruppe	Stoff	Ozon-Abbaupotential (*)
Gruppe III	CF ₂ BrCl (Halon-1211)	3,0
	CF ₃ Br (Halon-1301)	10,0
	C ₂ F ₄ Br ₂ (Halon-2402)	6,0
Gruppe IV	CCl ₄ (Tetrachlorkohlenstoff)	1,1
Gruppe V	C ₂ H ₃ Cl ₃ (*) (1,1,1-Trichlorethan)	0,1
Gruppe VI	CH ₃ Br (Methylbromid)	0,7
Gruppe VII	CH ₂ Br ₂	1,00
	CHF ₂ Br	0,74
	CH ₂ FBr	0,73
	C ₂ H ₂ Br ₄	0,8
	C ₂ HF ₂ Br ₃	1,8
	C ₂ HF ₃ Br ₂	1,6
	C ₂ HF ₄ Br	1,2
	C ₂ H ₂ FB ₂ Br ₃	1,1
	C ₂ H ₂ F ₂ Br ₂	1,5
	C ₂ H ₂ F ₃ Br	1,6
	C ₂ H ₃ FB ₂ Br ₂	1,7
	C ₂ H ₃ F ₂ Br	1,1
	C ₂ H ₄ FBr	0,1
	C ₃ H ₂ Br ₆	1,5
	C ₃ HF ₂ Br ₅	1,9
	C ₃ HF ₃ Br ₄	1,8
	C ₃ HF ₄ Br ₃	2,2
	C ₃ HF ₅ Br ₂	2,0
	C ₃ HF ₆ Br	3,3
	C ₃ H ₂ FB ₂ Br ₅	1,9
	C ₃ H ₂ F ₂ Br ₄	2,1
	C ₃ H ₂ F ₃ Br ₃	5,6
	C ₃ H ₂ F ₄ Br ₂	7,5
	C ₃ H ₂ F ₅ Br	14
	C ₃ H ₃ FB ₂ Br ₄	1,9
	C ₃ H ₃ F ₂ Br ₃	3,1
	C ₃ H ₃ F ₃ Br ₂	2,5
	C ₃ H ₃ F ₄ Br	4,4
	C ₃ H ₄ FBr ₃	0,3
	C ₃ H ₄ F ₂ Br ₂	1,0
	C ₃ H ₄ F ₃ Br	0,8
	C ₃ H ₅ FB ₂ Br ₂	0,4
	C ₃ H ₅ F ₂ Br	0,8
	C ₃ H ₆ FBr	0,7
Gruppe VIII	CH ₂ Cl ₂ (HCFC-221)	0,04
	CHF ₂ Cl (HCFC-22)	0,055
	CH ₂ FCI (HCFC-31)	0,02
	C ₂ HFCl ₄ (HCFC-121)	0,04
	C ₂ HF ₂ Cl ₃ (HCFC-122)	0,08
	C ₂ HF ₃ Cl ₂ (HCFC-123)	0,06
	C ₂ HF ₄ Cl (HCFC-124)	0,04
	C ₂ H ₂ FCI ₃ (HCFC-131)	0,05
	C ₂ H ₂ F ₂ Cl ₂ (HCFC-132)	0,05
	C ₂ H ₂ F ₃ Cl (HCFC-133)	0,06
	C ₂ H ₃ FCI ₂ (HCFC-141)	0,07
	C ₂ H ₃ F ₂ Cl (HCFC-142)	0,07
	C ₂ H ₄ FCI (HCFC-151)	0,005
	C ₃ HFCl ₆ (HCFC-221)	0,07
	C ₃ HF ₂ Cl ₅ (HCFC-222)	0,09
	C ₃ HF ₃ Cl ₄ (HCFC-223)	0,08
	C ₃ HF ₄ Cl ₃ (HCFC-224)	0,09
	C ₃ HF ₅ Cl ₂ (HCFC-225)	0,07

619/93

Gruppe	Stoff	Ozon-Abbaupotential (*)
Gruppe VIII (Fortsetzung)	C ₃ H ₂ F ₆ Cl (HCFC-226)	0,10
	C ₃ H ₂ F ₅ Cl ₂ (HCFC-231)	0,09
	C ₃ H ₂ F ₄ Cl ₃ (HCFC-232)	0,10
	C ₃ H ₂ F ₃ Cl ₄ (HCFC-233)	0,23
	C ₃ H ₂ F ₂ Cl ₅ (HCFC-234)	0,28
	C ₃ H ₂ F ₄ Cl ₂ (HCFC-235)	0,52
	C ₃ H ₃ F ₄ Cl ₃ (HCFC-241)	0,09
	C ₃ H ₃ F ₃ Cl ₄ (HCFC-242)	0,13
	C ₃ H ₃ F ₂ Cl ₅ (HCFC-243)	0,12
	C ₃ H ₃ F ₄ Cl ₂ (HCFC-244)	0,14
	C ₃ H ₄ F ₄ Cl ₃ (HCFC-251)	0,01
	C ₃ H ₄ F ₃ Cl ₄ (HCFC-252)	0,04
	C ₃ H ₄ F ₂ Cl ₅ (HCFC-253)	0,03
	C ₃ H ₅ F ₄ Cl ₂ (HCFC-261)	0,02
	C ₃ H ₅ F ₃ Cl ₃ (HCFC-262)	0,02
	C ₃ H ₆ F ₄ Cl ₂ (HCFC-271)	0,03

(*) Diese Ozone-Abbaupotentiale sind Schätzungen aufgrund derzeitiger Erkenntnisse; sie werden im Lichte der von den Vertragsparteien des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, gefaßten Beschlüsse regelmäßig überprüft und revidiert.

(*) Diese Formel bezieht sich nicht auf 1,1,2-Trichlorethan.

ANHANG II

Mengenmäßige Beschränkungen für die Einfuhr aus Drittländern

(berechnete Mengen in Tonnen)

Stoff	Gruppe I	Gruppe II	Gruppe III	Gruppe IV	Gruppe V	Gruppe VI (% der Einfuhren des Jahres 1991) (*)	Gruppe VII	Gruppe VIII
Für Zwölfmonats- zeiträume vom 1. Januar bis 31. Dezember								
1993	1 161	14	700	1 288	2 378			
1994	348	4	0	386	1 189			
1995	0	0		0	1 189	100 %		60
1996					0	75 %	0	60
1997						75 %		60
1998						75 %		60
1999						75 %		60
2000						75 %		45
2001						75 %		45
2002						75 %		45
2003						75 %		45
2004						75 %		24
2005						75 %		24
2006						75 %		24
2007						75 %		24
2008						75 %		12
2009						75 %		12
2010						75 %		12
2011						75 %		12
2012						75 %		3
2013						75 %		3
2014						75 %		3
2015						75 %		0
und danach						75 %		

(*) Diese Prozentangaben werden durch Absolutwerte ersetzt, sobald die Werte vorliegen. Sie werden dann durch die Kommission im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

ANHANG III

Codes und Warenbezeichnung der Kombinierten Nomenklatur der unter die Anhänge I und II fallenden Stoffe

KN-Code	Warenbezeichnung
2903 40 10	--- Trichlorfluormethan
2903 40 20	--- Dichlordifluormethan
2903 40 30	--- Trichlortrifluorethan
2903 40 40	--- Dichlortetrafluorethan
2903 40 50	--- Chlorpentafluorethan
ex 2903 40 61	----- Chlortrifluormethan, Pentachlorfluorethan, Tetrachlordifluorethan, Heptachlorfluorpropan, Hexachloridfluorpropan, Pentachlortrifluorpropan, Tetrachlortetrafluorpropan, Trichlorpentafluorpropan, Dichlorhexafluorpropan oder Chlorheptafluorpropan
2903 40 70	--- Bromtrifluormethan
2903 40 80	--- Dibromtetrafluorethan
2903 40 91	--- Bromchlordifluormethan
2903 14 00	--- Tetrachlorkohlenstoff
2903 19 10	--- 1,1,1-Trichlorethan
ex 3823 90 96	----- Gemische, die Erzeugnisse der Code-Nummern 2903 40 10, 2903 40 20, 2903 40 30, 2903 40 40, 2903 40 50 oder 2903 40 61 enthalten
ex 3823 90 97	----- Gemische, die Erzeugnisse der Code-Nummern 2903 40 70, 2903 40 80, 2903 40 91 oder 3823 90 96 enthalten
ex 3823 90 98	--- Gemische, die Erzeugnisse der Code-Nummern 2903 14 00 oder 2903 19 10 enthalten

15.10.93**Beschluß
des Bundesrates**

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen

KOM(93) 202 endg.; Ratsdok. 8347/93

Der Bundesrat hat in seiner 661. Sitzung am 15. Oktober 1993 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

1. Der Bundesrat begrüßt die Aufnahme der bisher nicht verbindlich geregelten teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffe (H-FCKW) und teilhalogenierten Fluorbromkohlenwasserstoffe (H-FBrKW) sowie des Stoffes Methylbromid in die Verordnung, sieht diese Maßnahmen vor dem Hintergrund der Erkenntnisse über die fortschreitende Zerstörung der stratosphärischen Ozonschicht aber nicht als ausreichend an.

Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung, sich für folgende weitere Maßnahmen zum Schutz der Ozonschicht einzusetzen:

In dem Verordnungsvorschlag fehlt eine Regelung zur Produktionseinstellung der H-FCKW. Die H-FCKW schädigen die Ozonschicht zwar nicht so stark wie die vollhalogenierten FCKW, tragen aber auch zu ihrer Ausdünnung bei. Deshalb ist es notwendig, auch für diese Stoffe eine konkrete Ausstiegsfrist aus der Produktion und Verwendung festzulegen, die das Jahr 2000 nicht überschreiten sollte. Ein schnelles Verbot der H-FCKW ist schon deswegen geboten, da auf Grund der enormen Entwicklung der Ersatzstofftechnologie auf den Einsatz der H-FCKW als Ersatzstoff für die vollhalogenierten FCKW verzichtet werden kann.

2. Der Bundesrat stellt fest, daß andere Länder wie die USA, Schweden und Dänemark strengere nationale Regelungen zu bestimmten teilhalogenierten FCKW angekündigt haben und fordert die Bundesregierung auf, ebenfalls eine Verkürzung der Fristen für Produktion und Verwendung dieser Stoffe in einer nationalen Verordnung vorzunehmen.
3. Für den überwiegend zur Bodenbegasung genutzten Stoff Methylbromid ist in der Verordnung nur eine Beschränkung der Produktion und Verwendung ab 1. Januar 1996 auf 75 % des Standes von 1991 vorgesehen. Da Methylbromid ein vergleichbar hohes Ozonabbaupotential wie die vollhalogenierten FCKW besitzt, sind

drastische Beschränkungsmaßnahmen und die Festlegung eines konkreten, absehbaren Ausstiegsdatums aus Produktion und Verwendung erforderlich.

In dem Verordnungsvorschlag fehlt eine Regelung zur Ein- und Ausfuhr von FCKW und Methylbromid sowie von Erzeugnissen, die diese Stoffe enthalten, aus bzw. in Länder, die nicht Vertragsparteien sind. Ein entsprechendes Ein- und Ausfuhrverbot sollte auch für H-FCKW und Methylbromid erreicht werden.

4. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, die Entwicklung alternativer Stoffe und Verfahren stärker als bisher zu fördern. Auf die in der Begründung des Verordnungsvorschlages angesprochene Problematik der Entsorgung ozonschädigender Stoffe wird verwiesen.